Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

MMag.Dr. Franz Koppensteiner, LL.M. (Art. 1)
Mag. Magar Salama (Art. 2 und 3)
Sachbearbeiter

franz.koppensteiner@bka.gv.at
magar.salama@bka.gv.at
+43 1 531 15-0
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen und
die Sektion VI des Bundeskanzleramtes

Mit E-Mail:
e-recht@bmf.gv.at
sektion.familiejugend@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.917.309

Ihr Zeichen: 2026-0.915.922

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988 und das Familienlastenausgleichgesetz 1967 geändert werden und ein Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens erlassen wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist von lediglich sechs Arbeitstagen wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hätte (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzentwurfs zu ermöglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium bzw. der do. Sektion zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html hingewiesen, unter der insbesondere

– die Legistischen Richtlinien 1990[1] (im Folgenden mit „LRL …“ zitiert),
– das EU-Addendum[2] zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
– die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)[3] und
– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes

zugänglich sind.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 (§ 108j samt Überschrift):

Es wird angeregt, in den Erläuterungen näher darzulegen, warum nur die in Abs. 3 genannten Wertpapiere als „begünstigte Wertpapiere“, die sich für eine Veranlagung im Zukunftsdepot eignen, gelten sollen.

Zu Art. 3 (Startguthabengesetz):

Der Entwurf enthält keine Regelungen über die Vorgehensweise bei Nichteinzahlung des Startguthabens, bei Verweigerung der Auszahlung des Startguthabens oder für den Fall, dass strittig ist, ob eine Rückzahlung des Startguthabens zu erfolgen hat. Es wird angeregt zu prüfen, ob ergänzende Regelungen darüber erforderlich sind.

[1] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legrl1990.pdf
[2] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc
[3] https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Einzahlung des Startguthabens setzt voraus, dass das Kind ab Geburt im Inland wohnhaft ist und binnen 62 Tagen ab Geburt eine hauptwohnsitzliche Meldung vorliegt. Nach den Erläuterungen „erfolgt endgültig keine Einzahlung des Startguthabens“, wenn die hauptwohnsitzliche Meldung nicht innerhalb der Frist vorgenommen wird (Erläuterungen, Seite 7). Dies schließt manche Kinder, die eine der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 erfüllen würden, von der Zahlung des Startguthabens selbst dann aus, wenn sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einen Hauptwohnsitz im Inland in der nach § 3 Abs. 1 geforderten Dauer von 5 475 Tagen gehabt haben. Da Kinder in der Regel den Wohnsitz der Eltern (oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie angehören) teilen, wären von einem solchen Ausschluss nicht nur Kinder von Eltern betroffen, die einen Hauptwohnsitz in Österreich erst zu einem späteren Zeitpunkt begründet haben, sondern auch Kinder von Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes bereits einen Hauptwohnsitz in Inland hatten, nur eben nicht im maßgeblichen Zeitraum (zB wegen eines längeren Auslandsaufenthalts der Eltern, in den dieser Zeitraum fällt; vgl. die für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen eines Menschen relevanten Kriterien des § 1 Abs. 8 des Meldegesetzes 1991, BGBl. I Nr. 9/1992). Die isolierte Anknüpfung an einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 62 Tagen (also von ungefähr zwei Monaten) nach der Geburt macht die Zahlung eines Startguthabens im Ergebnis von biographischen Zufälligkeiten abhängig und erscheint damit – auch angesichts der nach § 3 Abs. 1 geforderten, sehr langen Dauer eines Hauptwohnsitzes im Inland von 5 475 Tagen (also von ungefähr 15 Jahren) – unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes verfassungsrechtlich nicht unbedenklich. Es sollte daher in den Erläuterungen dargelegt werden, aus welchen Gründen dies sachlich gerechtfertigt ist.

Zu § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 und 2:

Der in § 1 Abs. 1 erstmals verwendete Begriff „hauptwohnsitzliche Meldung“ ist der österreichischen Rechtsordnung bisher fremd (und wird bei einer Dokumentprüfung sogar als Rechtschreibfehler eingestuft). Dieser Begriff wird im Gesetzentwurf (und in den Erläuterungen) auch nicht konsequent verwendet: So lautet es zB in § 3 Abs. 1 „im Inland mit Hauptwohnsitz wohnhaft [sein]“ (gebräuchlicher ist: „[s]einen Hauptwohnsitz im Inland [haben]“ und in § 3 Abs. 2 „im Inland mit Hauptwohnsitzmeldung wohnhaft [sein]“.

Es wird angeregt, die Formulierung aller dieser Tatbestände (auch in den Erläuterungen) unter Verwendung der melderechtlichen Terminologie zu vereinheitlichen. (Eine Suche in der RIS-Datenbank „Bundesrecht konsolidiert“ nach der Wortfolge „Hauptwohnsitz im Inland“ ergibt 25 Dokumente, die als Orientierungshilfe für eine solche Neuformulierung dienen könnten.)

Vorstehendes gilt sinngemäß für den Begriff „nebenwohnsitzliche Meldung“.

Schließlich sollte auch der – im Meldegesetz 1991 nicht vorkommende – Begriff „wohnhaft“ unter Verwendung der melderechtlichen Terminologie präzisiert werden.

Zu § 3 Abs. 2:

Nach den Erläuterungen soll das Startguthaben zurückzuzahlen sein, wenn die erforderliche Dauer des Hauptwohnsitzes im Inland nicht erreicht wird oder keine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorliegt (Erläuterungen, Seite 7). In § 3 Abs. 2 sind diese beiden Kriterien hingegen – wohl unrichtigerweise – mit „und“ verknüpft. Dieser Widerspruch zwischen Gesetzeswortlaut und Erläuterungen wäre aufzulösen.

Zu § 7:

Die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie ist eine Bundesministerin im Bundeskanzleramt im Sinne des Art. 77 Abs. 3 B-VG, die auf Grund der Entschließung des Bundespräsidenten BGBl. II Nr. 62/2025 mit der sachlichen Leitung bestimmter zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten betraut ist. Es ist daher an ihrer Stelle der Bundeskanzler in der Vollziehungsklausel zu nennen (LRL 80).

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich der Einfachheit halber auf die derzeitige Fassung des Gesetzentwurfs und der Erläuterungen zu den §§ 6 bis 8, in denen die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie genannt ist, treffen jedoch gleichermaßen auf den Bundeskanzler zu.

Gemäß § 7 ist die Bundesministerin für Europa, Integration und Familie mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut, dabei stehen ihr die dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Befugnisse zu. In den Erläuterungen wird dazu ausgeführt, dass sie „die Rolle des Bundesministers für Finanzen [übernimmt] und […] das fachliche Aufsichts- und Weisungsrecht über die mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes befassten Bediensteten

der Finanzverwaltung (Finanzamt Österreich, Bundesministerium für Finanzen etc.) inne[hat]“ (Erläuterungen, Seite 8).

Der Wirkungsbereich eines Bundesministeriums umfasst ua. die Geschäfte, die sich aus besonderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergeben (zu denen auch Vollziehungsklauseln gehören). Derartige Vorschriften gehen dem allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien, wie er sich aus den Teilen 1 und 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76/1986, ergibt, vor. Ein in einer Vollziehungsklausel genannter Bundesminister ist daher auch sachlich in Betracht kommende oberste Behörde, sodass ihm insbesondere ein entsprechendes Weisungsrecht zukommt (siehe näher *Kern*, Artikel 152 B-VG, in Kneihs/Lienbacher [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 33. Lfg. 2024, Rz. 5 ff). Schon deswegen ist eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung, dass dem mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesminister „die dem Bundesminister für Finanzen obliegenden Befugnisse zu[kommen]“, nicht erforderlich. Diese gesetzliche Anordnung sowie die analoge Aussage in den Erläuterungen sollten daher ersatzlos entfallen.

Nach den Erläuterungen soll der Bundesministerin für Europa, Integration und Familie auch ein Aufsichts- und Weisungsrecht über Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen zukommen. Ein solches Leitungsrecht eines Bundesministers über ein von einem anderen Bundesminister geleitetes Bundesministerium kann durch einfaches Bundesgesetz jedoch nicht verfassungsmäßig begründet werden. Die Nennung des Bundesministeriums für Finanzen in den Erläuterungen hätte daher ebenfalls ersatzlos zu entfallen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Titel der Sammelnovelle:

Im Titel der Sammelnovelle wäre das neu zu erlassende Bundesgesetz mit seinem Kurztitel zu zitieren, und zwar exakt so, wie er sich aus der Überschrift des hier maßgeblichen Artikels 3 ergibt. Statt „Gesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens“ hätte es daher „Startguthabengesetz“ zu lauten.

Davon abgesehen, sind Bundesgesetze ganz allgemein als solche zu bezeichnen (und nicht als „Gesetze“), weil der Titel ua. die jeweilige Normenkategorie (hier also: Bundesgesetz) anzugeben hat (vgl. LRL 100).

Zu Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Der Ausdruck „[Teil BMF]“ hätte im Gesetzentwurf, in den Erläuterungen und in der Textgegenüberstellung zu entfallen.

Der Artikelbezeichnung „Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988“ wäre die Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zuzuweisen.

Der neu einzufügende § 108j sollte auch im Inhaltsverzeichnis abgebildet werden. Bei dieser Gelegenheit sollte zweckmäßigerweise auch das – nicht mehr dem Inhalt des geltenden Gesetzes entsprechende – Inhaltsverzeichnis zur Gänze neu gefasst werden, zumindest jedoch dessen 8. Teil (vgl. die Anmerkungen der RIS-Redaktion in der Anwendung Bundesrechts konsolidiert zum Inhaltsverzeichnis im Dokument „§ 0“, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40265446/NOR40265446.pdf).
Beschränkt man sich auf den 8. Teil, hätte es zu lauten:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Einträge zum 8. Teil durch folgende Einträge ersetzt:

„8. TEIL
SONDERVORSCHRIFTEN

§ 103. Zuzugsbegünstigung
§ 104. Kinderzuschlag
§ 105. Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen
§ 106. Kinder, (Ehe)Partnerschaften
§ 107. Steuerabzug bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten
§ 108. Bausparen
§ 108a: Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge
§ 108b. Pensionszusatzversicherung, prämienbegünstigter Pensionsinvestmentfonds
§ 108c. Forschungsprämien
§ 108d. Befristete Sonderprämien für die katastrophenbedingte Ersatzbeschaffung von Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern
§ 108e. Befristete Investitionszuwachsprämie
§ 108f. Lehrlingsausbildungsprämie
§ 108g. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
§ 108h. Einrichtungen der Zukunftsvorsorge
§ 108i. Verfügung des Steuerpflichtigen über Ansprüche
§ 108j. Zukunftsdepot“
§ 109. Verrechnung von Kinderabsetzbeträgen, Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen)
§ 109a.
§ 109b. Mitteilung bei Auslandszahlungen
§ 110. Verweisungen auf andere Bundesgesetze“

Zu Z 1 (§ 108j samt Überschrift):

In der legistischen Praxis wird mit dem Wort „lautet“ in einer Novellierungsanordnung zum Ausdruck gebracht, dass eine Gliederungseinheit, die bereits in Geltung steht, eine neue Fassung erhalten soll. Da ein § 108j bisher nicht existiert, hat die Novellierungsanordnung zu lauten:

„Nach § 108i wird folgender § 108j samt Überschrift eingefügt:“

Da das ABGB in § 108j Abs. 1 zum ersten Mal zitiert wird, ist es mit seinem vollständigen Titel (einschließlich Kurztitel und Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131): „§ 21 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), JGS Nr. 946/1811“. In weiterer Folge sind Zitate der Abkürzung ausreichend.

In Abs. 1 letzter Satz sollte das geschützte Leerzeichen zwischen dem Wort „bis“ und der Zahl „97“ durch ein einfaches („normales“) Leerzeichen ersetzt werden.

Bei der Zitierung anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel wäre der bestimmte Artikel voranzustellen (LRL 136). Es sollte daher in den Zitaten des Startguthabengesetzes jeweils lauten: „§ … des Startguthabengesetzes“. Bei der erstmaligen Zitierung in Abs. 2 Z 5 wäre zusätzlich die Fundstelle der Stammfassung anzugeben („BGBl. I Nr. xxx/202x“).

Die Verweisung auf die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 in Abs. 3 sollte gemäß den Rz. 53 bis 55 des EU-Addendums ausgeführt werden („Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte, ABl. Nr. L 352 vom 9.12.2014 S. 1,“).

Nach Pkt. III.4.1.12 der Layout-Richtlinien wäre zwischen der Zahl und dem Prozentzeichen (einheitlich) kein Leerzeichen zu setzen.

Die Abkürzungen „p.a.“ und „iVm“ dürfen nicht verwendet werden (LRL 148 und Anhang 1 zu den LRL). Dasselbe gilt für die Abkürzung „gem.“ in Abs. 5 Z 3.

Abs. 8 sollte in Ziffern untergliedert werden (LRL 113) und nicht in Bindestriche (richtig wären Spiegelstriche [„Halbgeviertstriche“]). Dem Text der Ziffern wäre die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zuzuweisen (und zwar auch dann, wenn die Gliederung des Absatzes in Spiegelstriche beibehalten wird).

Zu Z 2 (§ 124b):

Die beiden Novellierungsanordnungen sind durch folgende Novellierungsanordnung zu ersetzen:

„2. Dem § 124b wird folgende Ziffer xxx angefügt:“.

Wenn der obigen Anregung betreffend das Inhaltsverzeichnis entsprochen wird, sollte die anzufügende Ziffer lauten:

„2. Das Inhaltsverzeichnis und § 108j samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. Juli 2027 in Kraft. ~~Dabei wird die~~Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung …“.

Zu Art. 2 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967)

Der Ausdruck „[Teil BKA]“ hätte im Gesetzentwurf, in den Erläuterungen und in der Textgegenüberstellung zu entfallen.

Zu Z 1 (§ 39p):

Für die BGBl.-Nummer wäre einheitlich der Platzhalter „xxx“ zu verwenden, um eine fehlerfreie automatische Ersetzung zu gewährleisten.

Da das Startguthabengesetz in § 39p zum ersten Mal zitiert wird, ist es mit seinem vollständigen Titel (einschließlich Kurztitel und Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131): „Bundesgesetz über die Zahlung eines staatlichen Startguthabens (Startguthabengesetz – StartguthabenG), BGBl. I Nr. xxx/200x,“. (Statt „202X“ sollte es also „202x“ lauten; danach ist ein Beistrich einzufügen.)

Statt „jeweils bis zu maximal 40 Millionen Euro“ sollte es besser „im Ausmaß von jeweils bis zu 40 Millionen Euro“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschrift hat dem Muster „Zu den Z 1 und 2 (§§ 39p und 55 Abs. 74):“ zu entsprechen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Das Familienlastenausgleichsgesetz ist mit seinem vollständigen Titel (einschließlich Kurztitel und Abkürzung) und mit der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. LRL 131). Für Zitate anderer Rechtsvorschriften gilt Entsprechendes (siehe Art. 3, Zu § 1 „Einkommensteuergesetz 1988“).

Zu Art. 3 (Startguthabengesetz):

Der Ausdruck „[Teil BKA]“ hätte im Gesetzentwurf, in den Erläuterungen und in der Textgegenüberstellung zu entfallen.

Zum Titel:

Eine kürzere Abkürzung erscheint zweckmäßiger; empfohlen wird die Abkürzung „StartGG“ (vgl. die von den Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und

europarechtlicher Rechtsquellen [AZR] für das Startwohnungsgesetz, BGBl. Nr. 264/1982, empfohlene Abkürzung „StartWG“).

Zu § 1:

Abs. 1:

Die Fundstellenangaben wären um die Jahreszahlen zu ergänzen: Es hat daher beim Einkommensteuergesetz 1988 „BGBl. Nr. 400/1988“ und beim Asylgesetz 2005 „BGBl. I Nr. 100/2005“ zu lauten.

Außerdem sollte es „gemäß § 108j des Einkommensteuergesetzes 1988“ lauten. Für Zitate anderer Rechtsvorschriften gilt Entsprechendes.

Z 3 ist sprachlich unstimmig („[…] dass das Kind […] dem Kind Asyl nach dem AsylG 2005 gewährt wurde“) und wäre anzupassen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass bei einem Verweis auf das ganze Gesetz der Kurztitel zu verwenden ist (Abs. 1 Z 3: „nach dem AsylG 2005“).

Abs. 2:

Die Praxis, Verweisungen in der Weise zu treffen, dass die verwiesene Bestimmung ohne näheren Hinweis auf ihre Bedeutung in Klammern gesetzt wird, kann zu Mehrdeutigkeiten führen. Sie soll daher unterbleiben (LRL 57). Dies gilt für die Klammerausdrücke „(§ 108j Abs. 2 Z 7 EStG 1988)“ in § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 sowie „(§ 39 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967)“ in § 3 Abs. 6. Entsprechendes gilt für die Verweisung in § 5.

Zu § 2:

Die Ersatzveranlagung ist in § 2 geregelt, während die Überschrift zu § 1 sowohl die Einzahlung als auch die Ersatzveranlagung nennt. Es wird angeregt, die Überschrift zu § 1 auf die Einzahlung zu beschränken und § 2 mit der Überschrift „Ersatzveranlagung“ zu versehen (vgl. Punkt 2.5.7.1 der Layout-Richtlinien).

Zu § 3:

Zu Abs. 1 und Abs. 2:

Nach dem ersten Satz in Abs. 1 geht das Startguthaben erst am Tag nach der Vollendung des 18. Lebensjahres in das volle Eigentum des Kindes über (so auch in § 1 Abs. 5). Nach dem zweiten Satz darf es aber bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt werden. Es wird angeregt zu prüfen, ob diese Zeitpunkte aufeinander abgestimmt werden müssen.

In Abs. 1 und 2 werden die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 als „aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen“ bezeichnet. § 1 Abs. 1 Z 1 betrifft die österreichische Staatsbürgerschaft. In den Erläuterungen wird zwischen der österreichischen Staatsbürgerschaft und den aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen differenziert (Erläuterungen, Seite 7). Es wird daher angeregt, einheitlich von den „Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3“ zu sprechen.

Statt „5.475“ sollte es (auch in den Erläuterungen) jeweils „5 475“ lauten (LRL 140).

Abs. 1 zweiter Satz und § 4 Abs. 1 beziehen sich auf die „Wertänderung“, während der Entwurf im Übrigen auf die „durchschnittliche Wertänderung“ abstellt. Sofern nicht Unterschiedliches gemeint ist, wäre die Terminologie zu vereinheitlichen. Andernfalls wäre der Unterschied zu erläutern.

Abs. 3:

Der Verweis auf „§ 108f Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 5 EstG 1988“ wäre (auch in den Erläuterungen) zu korrigieren.

Im in Art. 1 vorgeschlagenen § 108j wird der Begriff „Mindestlaufzeit“, in § 3 Abs. 3 hingegen der Begriff „Mindestzeit“ verwendet. Es wird angeregt, die verwendete Terminologie (auch in den Erläuterungen) zu vereinheitlichen.

Statt „unbeschadet von den Bestimmungen“ hat es (auch in den Erläuterungen) richtig „unbeschadet der Bestimmungen“ zu lauten.

Zu § 4:

Abs. 1:

Es hat „festgestellten“ zu lauten.

Abs. 2:

Aus der Bestimmung geht nicht hervor, wer wem mitzuteilen hat, ob das inländische Zukunftsdepot oder das Bundesschatz-Zukunftskonto ein Startguthaben enthält. Dies sollte ausdrücklich gesagt werden.

Die Klammern vor und nach dem Zitat „§ 108j Abs. 2 Z 6 lit. a und Abs. 5 Z 5 lit. a EStG“ hätten zu entfallen.

Zu § 5:

§ 5 bezieht sich auf den datenschutzrechtlich Verantwortlichen und verweist auf „Art. 35 (fehlend: der) Datenschutz-Grundverordnung“. Dieser regelt jedoch die Datenschutz-Folgenabschätzung. Eine Überprüfung wird angeregt.

Außerdem sind unionsrechtliche Normen bei erstmaliger Zitierung mit ihrem – verkürzten – Titel und einer Fundstellenangabe zu zitieren. Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu zitieren (vgl. Punkte 53 bis 55 des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 1:

Der letzte Satz hat zu lauten: „Asylwerbende, Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, sowie Personen […]“.

Zu § 2:

Es sollte „die gesetzlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter“ lauten.

Zu den §§ 6 bis 8:

Es sollte „Zu den §§ 6 bis 8“ lauten.

Statt „Vollzug“ sollte es „Vollziehung“ lauten.

Es hat „als dem für Jugendangelegenheiten und für den Familienlastenausgleichsfonds zuständigen Mitglied der Bundesregierung“ zu lauten.

Der vorletzte Absatz kann entfallen, weil im zweiten Absatz bereits ausgeführt wird, dass die Regelungen auf Geburten nach dem 31. Dezember 2026 und Geburten vor dem 1. Jänner 2029 anzuwenden sind.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter „Kompetenzgrundlage“ kann auf die Anführung des „Monopolwesens“ verzichtet werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In der Überschrift zu Artikel 1 kann auf einen Teil der Platzhalter „xxx“ verzichtet werden („Zu Z 1 und 2“ statt „Zu Z xxx und xxx“; siehe aber die Anmerkung zum Inhaltsverzeichnis).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ist in Artikel 2 enthalten (und nicht in Artikel 3).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 6. November 2026
Für den Bundeskanzler:
i.V. Mag. Christoph Lanner

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=734173660,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2026-11-09T08:02:45+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.